

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 14. März 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2011 und am 15. Februar 2012 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/11) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 14. März 2012, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. In Nr. 1 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Anglistik (Hauptfach/Nebenfach)“ neu eingefügt:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Anglistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Anglistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
	Basismodule										
1	Introduction to Literary Studies	P	x						USL	PL	6
2	Introduction to Linguistics	P	x						USL	PL	6
3	Language Practice 1	P	x						USL	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.

- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Das Niveau in beiden Fremdsprachen muss laut HZB mindestens „ausreichend“ sein. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein, die andere Latein, eine andere romanische Sprache oder Russisch. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Anglistik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (aus den Wahlpflichtmodulen müssen 5 erfolgreich absolviert werden, wobei eine Prüfungsleistung eine mündliche Prüfung sein muss):

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
4	Textual Research	P		x					USL	PL	9
5	Formal Basis	P		x					USL	PL	9
Kernmodule											
6	Text and Context I	P			x	x			USL	PL	9
7	Text and Context II	P			x	x			USL	PL	9
8	Linguistic Levels I	P			x				USL	PL	9
9	Linguistic Levels II	P				x			USL	PL	9
Ergänzungsmodule											
10	Interculturality	WP					x		USL	PL	6
11	Textual Competence	WP					x		USL	PL	6
12	Textual Forms	WP						x	USL	PL	6
13	Intermediality	WP						x	USL	PL	6
14	Advanced Linguistics 1	WP					x		USL	PL	6
15	Varieties	WP					x		USL	PL	6
16	Language and Cognition	WP						x	USL	PL	6
17	Advanced Linguistics 2	WP						x	USL	PL	6
18	Language Practice 2	P					x		USL	PL	6

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
 - d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1d) erworben wurden. Alle Module, die nach § 3 erbracht werden, werden als unbenotete Studienleistungen (USL) gewertet.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Noten der Basismodule gehen zu 1/4, die Noten der Kernmodule zu 1/4 und die Noten der Ergänzungsmodule zu 1/2 in die Fachnote ein. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Anglistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
 - Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Module, die von den Fakultäten Philosophisch-Historischen Fakultät, von den Fakultäten Architektur und Stadtplanung und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden oder Module mit denen mehr als 6 Leistungspunkte erworben werden, kommen dafür nicht in Frage;
 - die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen (u.U. im englischsprachigen Ausland), bei einer öffentlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, einer Sprachschule, Verlagen, kulturellen Einrichtungen etc. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses oder ihrer Vertretung vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 Leistungspunkte, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird. Es werden maximal 6 LP vergeben.
- (3) Bis zu 12 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Anglistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind; mit ihm werden 3 Leistungspunkte erworben.
 - die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Anglistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Anglistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Anglistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
	Basismodule										
1	Introduction to Literary Studies	P	x						USL	PL	6
2	Introduction to Linguistics	P	x						USL	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Anglistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (Aus den Wahlpflichtmodulen ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.):

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
	Basismodule										
1	Textual Research	P		x					USL	PL	9
2	Formal Basis	P		x					USL	PL	9
	Kernmodule										
3	Text and Context (Nebenfach)	WP			x	x			USL, BSL	PL	12
4	Advanced Linguistics (Nebenfach)	WP			x	x			USL, BSL	PL	12

(3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Noten der Basismodule gehen zu 60% und die Noten der Kernmodule gehen zu 40% in die Fachnote ein. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Module.“

2. In Nr. 12 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Maschinenwesen (Nebenfach)“ neu eingefügt:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Maschinenwesen

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Maschinenwesen identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Maschinenwesen

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundzüge der Maschinenkonstruktion I+II mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	PL	12

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfung;
- Die Semester, in denen das Modul belegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Module, die im Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurden, können im Masterstudium nicht mehr gewählt werden.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Maschinenwesen

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Werkstoffkunde I und II mit Werkstoffpraktikum	P	X	X					V	PL	6
3	Experimentalphysik mit Physikpraktikum	P	X	X					V, USL		3
4	Technische Mechanik I	P	X							PL	6
5	Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation	P	X						BSL		3
5	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit	W						X	X	USL	6
6	Grundlagen der Informatik I+II	P			X	X				PL	6

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Maschinenwesen ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.

- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen für Anglistik (Hauptfach/Nebenfach), veröffentlicht im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 09. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 124) außer Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Regelungen unter Nr. 2 „Maschinenwesen (Nebenfach)“ rückwirkend zum 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Anglistik (Hauptfach oder Nebenfach) eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfung können diese Studierenden in die Neufassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31.10.2012 zu stellen.

Stuttgart, den 14. März 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)